

# Reichsgesetzblatt

1922

Ausgegeben zu Berlin, den 14. Februar 1922

Nr. 15

**Inhalt:** Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 1. Februar 1922 über das Verbot der Arbeitsniederlegung durch Beamte der Reichsbahn. S. 205. — Verordnung, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte. S. 205. — Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung vom 25. August 1921. S. 205. — Bekanntmachung über die Neuauflage des Handbuchs für das Deutsche Reich für 1922. S. 206.

(Nr. 8502) **Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 1. Februar 1922 über das Verbot der Arbeitsniederlegung durch Beamte der Reichsbahn. Vom 9. Februar 1922\*).**

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung verordne ich:

Meine Verordnung vom 1. Februar 1922, betreffend das Verbot der Arbeitsniederlegung durch Beamte der Reichsbahn (Reichsgesetzbl. S. 187) tritt am heutigen Tage, 12 Uhr mittags, außer Kraft.

Berlin, den 9. Februar 1922.

Der Reichspräsident  
Ebert

Der Reichskanzler  
Dr. Wirth

Der Reichsverkehrsminister  
Groener

(Nr. 8503) **Verordnung, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte. Vom 9. Februar 1922.**

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, vom 8. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 910) wird nach Anhörung der Vereinigung der Anwaltskammervorstände und mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

## § 1

Der dem Rechtsanwalt von den Pauschätzen zustehende besondere Feuerungszuschlag beträgt bis auf weiteres 200 vom Hundert.

\*) Veröffentlicht in der am 10. Februar 1922 ausgegebenen Nr. 35 des Deutschen Reichsanzeigers und Preussischen Staatsanzeigers.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetermins: 28. Februar 1922)

Reichsgesetzbl. 1922

## § 2

Die Verordnung tritt am 15. Februar 1922 in Kraft.

Die Artikel VII und VIII Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, vom 8. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 910) finden entsprechende Anwendung.

Berlin, den 9. Februar 1922.

Die Reichsregierung  
Dr. Rathbruch

(Nr. 8504) **Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung vom 25. August 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1207). Vom 7. Februar 1922.**

Auf Grund des § 12 des Fernsprechgebührengesetzes vom 11. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 913) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

1. § 15 III der Fernsprechordnung erhält am Schlusse den Zusatz:

Dringende Pressegespräche sind unter den von der Telegraphenverwaltung festgesetzten Bedingungen gegen die Gebühr für nichtdringende Gespräche zulässig (§ 17 IV).

2. § 17 IV Abs. 4 der Fernsprechordnung erhält folgende anderweite Fassung:

Dringende Pressegespräche dürfen zwischen Anschlüssen von Zeitungen, Zeitschriften und Nachrichtenbüros, ferner von öffentlichen Sprechstellen mit Anschlüssen von Zeitungen, Zeitschriften und Nachrichtenbüros gegen Vorzeigung eines im Benehmen mit der Telegraphenverwaltung ausgefertigten Ausweises während der Dienststunden der Vermittlungsstellen, an den Werktagen jedoch mit Ausnahme der Zeiten von 8 bis 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr vormittags und von 4 bis 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr nachmittags, geführt werden. Die Telegraphenverwaltung kann in jederzeit widerruflicher

Weise für bestimmte, von ihr festzusetzende Verkehrsbeziehungen dringende Pressegespräche in weiterem Umfang als vorstehend angegeben zulassen, solange die Rücksicht auf den übrigen Verkehr es gestattet. Anschlüsse, von denen aus dringende Pressegespräche geführt werden sollen, sind der Vermittlungsstelle schriftlich zu bezeichnen; die Vermittlungsstelle prüft die Anträge nach näherer Weisung der Telegraphenverwaltung im Benehmen mit der zuständigen Pressevertretung auf ihre Zulässigkeit und nimmt sie, wenn keine Anstände zu erheben sind, in ein für den Betrieb bestimmtes Verzeichnis auf. Die dringenden Pressegespräche dürfen, wie die Presstelegramme, nur zur Veröffentlichung in den Zeitungen und Zeitschriften bestimmte politische, Handels- oder andere Nachrichten von allgemeiner Bedeutung enthalten; zu den zur Veröffentlichung vorliegenden Nachrichten können Erläuterungen für die Schriftleitung hinzugefügt werden. Als dringende Pressegespräche sind auch Nachrichten über sportliche Veranstaltungen und Einrichtungen zugelassen, soweit sie der Jugend- und Volkspflege dienen. Nachrichten über gewerbsmäßige und mit Totalisator- oder Wettbetrieb verbundene Sportveranstaltungen sind von der Vergünstigung ausgeschlossen. Für dringende Pressegespräche werden die gleichen Gebühren wie für nichtdringende Gespräche von gleicher Dauer erhoben. Die an den Werktagen während der Stunden von 8 bis 9 $\frac{1}{2}$  Uhr vormittags und von 4 bis 5 $\frac{1}{2}$  nachmittags zwischen Anschlüssen von Zeitungen, Zeitschriften und Nachrichtenbüros usw. geführten Gespräche genießen weder diese Gebührenvergünstigung noch den Vorrang nach Abs. 1 Ziffer 2, soweit nicht für bestimmte Verkehrsbeziehungen Ausnahmen zugelassen sind. Bei Mißbrauch kann dem Anschlussinhaber oder dem Inhaber des Ausweises zur Benutzung öffentlicher Sprechstellen die Befugnis zur Führung dringender Pressegespräche entzogen werden. Die übrigen Bestimmungen erläßt die Telegraphenverwaltung.

3. Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1922 in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 1922.

Der Reichspostminister  
Giesberts

(Nr. 8505) Bekanntmachung über die Neuausgabe des Handbuchs für das Deutsche Reich für 1922. Vom 7. Februar 1922.

Das Handbuch für das Deutsche Reich für 1922 wird in vollkommen neuer Gestalt im Laufe des Monats Februar erscheinen. Die Ausgabe ist nach dem Stande vom Januar 1922 bearbeitet und erscheint in Carl Seymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44.

Das neue Handbuch wird ein Führer durch das neue amtliche Deutschland sein. Es stellt sich die Aufgabe, nicht nur den Behörden, sondern auch den wirtschaftlichen Kreisen der Industrie, dem Handel und der Landwirtschaft ein praktisch brauchbares Nachschlagebuch zu sein.

Die staatsrechtliche Grundlage der Reichsorgane wird eingehend dargestellt, die Zuständigkeit der einzelnen Reichsbehörden genau umschrieben. Auch die Aufgaben der den Reichsbehörden beigegebenen Sachverständigenausschüsse und Beiräte werden unter namentlicher Aufzählung der Mitglieder dargelegt. Angaben über Fernsprechanhänge, Postcheckkonten, Telegrammanschriften werden dazu beitragen, den Verkehr mit den amtlichen Stellen des Reichs zu erleichtern.

Die Neuausgabe des Reichshandbuchs wird voraussichtlich einen Umfang von etwa 20 Bogen haben. Der Ladenpreis ist mit etwa 60 Mark in Aussicht genommen. Jedoch wird das Buch allen Reichs- und Landesbehörden, Kommunalbehörden, Korporationen, Instituten und Beamten, sofern die Bestellung noch vor Erscheinen des Werkes bei der Verlagsbuchhandlung eingeht, zu einem ermäßigten Vorzugspreise von etwa 48 Mark geliefert. Erhebliche Lohn-erhöhungen während des Druckes würden eine entsprechende Anpassung des Bezugspreises bedingen. In jedem Falle wird jedoch auf die Vorausbestellungen ein Nachlaß von wenigstens 20 vom Hundert gewährt.

Die Bestellungen sind unmittelbar an Carl Seymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, zu richten.

Berlin, den 7. Februar 1922.

Der Reichsminister des Innern

Im Auftrag  
Dr. Brecht